

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 24. April 2013 – Nr. 18

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landarchitektur)

vom 23. April 2013

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-
Lippe
(BPO Landarchitektur)**

vom 23. April 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2012 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Abs. 3 Satz 2** wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss legt zum Ende eines jeweiligen Semesters für das Folgesemester die Prüfungstermine als auch die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle fest. Dies ist spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu geben.“

2. **§ 14 Abs. 5** wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung

- gemäß §§ 16, 17, und 18 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem festgesetzten Prüfungstag,
- gemäß §§ 19, 20, 21, 21a, 22, 23 und 24 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.“

3. **§ 15 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„ Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn – bekannt.“

4. **§ 19 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

„ Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson unter Angabe folgender Punkte:

- hinreichend verständliche Themenstellung
- Benennung der zulässigen Hilfsmittel
- Anforderungen an den Quellennachweis
- Einzelarbeit oder Gruppenarbeit und Kennzeichnung der jeweiligen Anteile
- inhaltliche Mindestanforderungen (Text, inhaltliche Schwerpunktsetzung, Karten, Maßstäbe)
- formale Mindestanforderungen (Textlayout, Seitenumfang, Kartenzahl)
- zeitlicher Rahmen der Bearbeitung.

Die Aufgabenstellung ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.“

5. **§ 20 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„ § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. a. **§ 21 Abs. 1 Satz 3** wird gestrichen.

6. b. **§ 21 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„Die Aufgabenstellung, unter Angabe der in § 19 Abs. 2 genannten Punkte, einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.“

6. c. **§ 21 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

7. a. **§ 21a Abs. 1 Satz 3** wird gestrichen.

7. b. **§ 21a Absatz 2** wird wie folgt geändert:

„§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. c. **§ 21 a Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

8. a. **§ 22 Abs. 1 Satz 3** wird gestrichen.

8. b. **§ 22 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. c. **§ 22 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

9. a. **§ 23 Abs. 1 Satz 3** wird gestrichen.

9. b. **§ 23 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. c. **§ 23 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

10. **§ 24 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

„§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.“

10. a. **§ 24 Abs. 5 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Das Arbeitsergebnis ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 10. April 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 23. April 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann